Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

Inhalt: Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen, S. 401. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 403.

(Nr. 8464.) Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 29. September 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des §. 10. des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die in den §§. 2. bis 5. 7. und 8. des Gesetzes vom 7. Juni 1876. angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren

bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 2. Nr. 1.), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,

bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 2. Nr. 2.),

bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift (§. 2. Nr. 3.),

bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 2. Nr. 5.),

bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (§. 2. Nr. 6.);

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1876.

2) von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in den Fällen des §. 4. Absatz 2.;

3) von der Oberrechnungskammer in den Fällen des §. 7. Absatz 2.;

4) von dem Oberpräsidenten in den übrigen Fällen der §§. 2. 4. und 7., sowie in den Fällen der §§. 3. 5. und 8.

In den Fällen des §. 5. entscheidet bei erhobenem Widerspruch der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.

Artikel 2.

Die im §. 9. des Gesetzes vom 7. Juni 1876. angegebenen Befugnisse werden ausgeübt, und zwar

die im Absatz 1. und 2. angegebenen von denjenigen staatlichen Aufsichtsbehörden, welche im Artikel 1. für die Fälle der §§. 4. 5. 7. und 8. bestimmt sind,

die im Absatz 3. und 4. angegebenen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen des §. 4. Absatz 2. und des §. 7. Absatz 2. von dem Finanzminister und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 3.

Den verwaltenden Organen steht gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1. Nr. 4. und Artikel 2. — die Berufung zu, und zwar

in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 29. September 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das am 26. Juli 1876. Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft zur Regulirung des Ostroga-Baches im Kreise Samter, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 36. S. 388. bis 390., ausgegeben den 6. September 1876.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Juli 1876. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuwied von 300,000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 36. S. 211. bis 213., ausgegeben den 7. September 1876.;

3) das am 31. Juli 1876. Allerhöchst vollzogene Statut für den Gilgenburger Meliorationsverband in den Kreisen Osterode und Neidenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 36. S. 201. bis 205., ausgegeben den 7. September 1876.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 7. August 1876., betreffend das der Gemeinde Trittscheid im Kreise Daun verliehene Enteignungsrecht bezüglich der zur Verlegung des Trittscheid-Gillenfelder Kommunikationsweges erforderlichen Grundflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 37. S. 283., ausgegeben den 14. September 1876.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 7. August 1876., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Auersmacher und Rilchingen-Hanweiler im Kreise Saarbrücken Behufs Erwerbung der zur Anlegung eines Zugangsweges zu einer anzulegenden Brücke über die Blies bei Saargemünd erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 37. S. 284., ausgegeben den 14. September 1876.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 16. August 1876. wegen Ausgabe von 200,000 Mark fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen I. Emission der Cronberger Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 37. S. 269. bis 271., ausgegeben den 14. September 1876.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).